

Aktenzeichen: 3 AZR 900/78

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 10. Juli 1980

Für das Nachschlagewerk : Ja

Für die Fachpresse : Ja

Für die Amtliche Sammlung : Ja

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen,
§§ 305, 315; BSHG §§ 1, 2, 43, 68, 85, 90

Leitsatz:

Eine Unterstützungskasse darf ihre Leistungen nicht deshalb widerrufen, weil ein Träger der Sozialhilfe diese zum teilweisen Ausgleich für von ihm getragene Pflegekosten in Anspruch nimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 900/78

5 Sa 16/78 Berlin

Verkündet am
10. Juli 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Schnabel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Juni 1978 - 5 Sa 16/78 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 7. Dezember 1977 - 18 Ca 341/77 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger gewährt der Witwe Erna F , die sich seit dem 1. Oktober 1973 im Martin-Luther-Haus in H befindet, Sozialhilfe gemäß § 68 BSHG. Die Kosten für die Unterbringung von Frau F , die der Kläger im Rahmen der Sozialhilfe trägt, belaufen sich auf 1.437,-- DM monatlich; außerdem erhält Frau F 139,-- DM Taschengeld pro Monat.

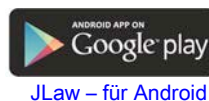
Die Beklagte ist eine Unterstützungskasse für ehemalige Belegschaftsmitglieder des Tarifkreises der S AG sowie für deren Hinterbliebene. Die Beklagte gewährt Ruhegelder, Kindergelder, Witwengelder, Waisengelder und Beihilfen nach Maßgabe ihrer Richtlinien. Frau F erhielt aufgrund dieser Richtlinien nach dem Tode ihres Mannes im Jahre 1966 ein betriebliches Witwengeld in Höhe von 66,-- DM monatlich.

Mit Schreiben vom 14. Mai 1974 leitete der Kläger den Witwengeldanspruch der Frau F gegen die Beklagte auf sich gemäß § 90 BSHG über. Diese Überleitungsanzeige wurde mit Schreiben vom 6. August 1974 zurückgezogen. Am gleichen Tage richtete der Kläger an Frau F einen Bescheid mit der Aufforderung, das ihr von der Beklagten gewährte Witwengeld zu überweisen. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1974 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie werde ab 1. Januar 1975 die Zahlungen an Frau F einstellen. Dies geschah auch. Mit Schreiben vom 10. Januar 1975 leitete der Kläger erneut die angeblich bestehenden Witwengeldansprüche gemäß § 90 BSHG auf sich über.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat sich für den Widerruf ihrer Leistungen auf ihre Richtlinien berufen, die sowohl in der Fassung vom 15. Februar 1960 wie der geänderten Fassung vom 22. Dezember 1974 bestimmen, daß den Leistungsempfängern und ihren Familienangehörigen ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zusteht und auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Gewährung von Leistungen erworben werde. Die Richtlinien vom 15. Februar 1960 sahen in § 13 unter der Überschrift "Ausschluß von Leistungen" u.a. folgendes vor:

"(2) Leistungen werden eingestellt, wenn sie auf öffentlich-rechtliche Versorgungsbezüge mit oder ohne Rechtsanspruch angerechnet werden und der mit ihnen verbundene Zweck (Erhöhung des Einkommens der Empfänger zwecks Verbesserung ihrer Lebenshaltung) infolgedessen nicht verwirklicht werden kann."

In der Fassung der Richtlinien vom 22. Dezember 1974 findet sich eine entsprechende Regelung in § 16, der insoweit wie folgt lautet:

"(2) Leistungen werden eingestellt, soweit sie auf öffentlich-rechtliche Geld- oder Sachleistungen mit oder ohne Rechtsanspruch angerechnet werden und infolgedessen der mit ihnen verbundene Zweck (Erhöhung des Einkommens der Empfänger zwecks Verbesserung ihrer Lebenshaltung) nicht verwirklicht werden kann."

Der Kläger hat im vorliegenden Verfahren den Anspruch auf Witwengeld für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Oktober 1977 verfolgt. Er hat die Ansicht vertreten, der Widerruf der Leistungen werde schon vom Wortlaut der Richtlinien vom 15. Februar 1960 nicht gedeckt. Die Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1974 brauche sich Frau F und demzufolge der Kläger nicht entgegenhalten zu lassen. Im übrigen sei der Widerruf unbillig und deshalb unwirksam.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.244,-- DM zu zahlen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, der Widerruf der Leistungen sei zulässig gewesen, da der mit ihnen verfolgte Zweck - Erhöhung des verfügbaren Einkommens des Beziehers - nicht mehr erreichbar gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

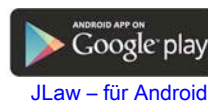
Der Widerruf des Witwengeldes durch die beklagte Unterstützungskasse ist nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt und deshalb unwirksam.

1. Für die Frage, ob der Widerruf rechtlichen Bestand hat, ist entscheidend, daß auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auch dann ein Rechtsanspruch besteht, wenn sie von einer Unterstützungskasse gezahlt werden. Auch wenn der Arbeitgeber für die betriebliche Altersversorgung eine Unterstützungskasse einschaltet, handelt es sich um eine Gegenleistung für die im Arbeitsverhältnis erbrachte Betriebstreue (ebenso jetzt Bloemeyer, BB 1980, 789 [792 zu IV 1 a). Satzungen und Richtlinien der Unterstützungskassen sehen generell vor, daß die Leistungen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs gewährt werden, daß auf die Leistungen kein Rechtsanspruch besteht und auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen nicht begründet werden könne. Da die durch eine Unterstützungskasse gewährten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Arbeitsverhältnis verdient worden sind, vom Gesetz unter den in ihm näher geregelten Voraussetzungen unverfallbar, insolvenz- und inflationsgeschützt sind, können nach Eintritt des Versorgungsfalls - worauf es hier allein ankommt - diese erdienten Leistungen nicht unter Hinweis auf die genannten Klauseln verweigert

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

werden. Gumpert hat mit Recht darauf hingewiesen (BetrAV 1974, 139 [143 zu II 3 a]), daß es im ganzen Wirtschaftsleben sonst keinen Typ von Austauschverhältnissen gibt, in dem es grundsätzlich der einen Partei überlassen bleibt, ob sie nach Erhalt der Leistung der anderen Partei ihre Gegenleistung erbringen will oder nicht. Der Senat hält deshalb an seiner mit dem - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehenen - Urteil vom 5. Juli 1979 - 3 AZR 197/78 - näher begründeten Auffassung fest, daß eine Unterstützungskasse die Versorgungsleistungen nur widerrufen kann, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen (vgl. AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen = DB 1979, 1942 = BB 1979, 1605). Im Ergebnis bejaht auch Blomeyer einen Rechtsanspruch gegen die Unterstützungskasse, will ihn aber aus dem Vertrauensgedanken herleiten (BB 1980, 789 [793 zu IV 2 c]). Der Vertrauensgrundsatz spielt zwar im Gesamtbild ebenfalls eine Rolle, der Senat hält jedoch den von ihm betonten Entgeltgedanken für tragfähiger (im Ergebnis ebenso, aber teilweise mit anderen Überlegungen neuerdings auch Moll, ZIP 1980, 497 ff.).

Die vorstehend aufgezeigten Erwägungen gelten im vorliegenden Fall ebenfalls, obgleich die Versorgungsempfängerin, Frau F, die Versorgungsleistungen nicht selbst erdient hat. Jedoch war ihrem Ehemann als Arbeitnehmer eines Trägerunternehmens der beklagten Unterstützungskasse als Gegenleistung für die Betriebstreue zu dem eigenen Altersruhegeld auch eine Hinterbliebenenversorgung versprochen. Diese ist deshalb nach den gleichen Regeln zu behandeln.

2. Der Widerruf des Witwengeldes und der darin liegende Entzug der erdienten Versorgungsleistung ist nicht schon deshalb sachlich gerechtfertigt, weil der Träger der Sozialhilfe die Versorgungsleistungen nach § 90 BSHG für sich in Anspruch nimmt.

- 6 -



- 6 -

a) Die Sozialhilfe umfaßt nach § 1 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz - BSHG - vom 30. Juni 1961 i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I, 289) Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen. Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit das Bundessozialhilfegesetz bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist (§ 4 Abs. 1 BSHG). Ein wesentlicher Grundsatz der Sozialhilfe findet sich in § 2 BSHG, wo im Ergebnis bestimmt ist, daß die Sozialhilfe eine nachrangige Leistung ist. Eine Folgeregelung hierzu enthält § 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG, nach dem der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige bewirken kann, daß der Anspruch eines Hilfeempfängers gegen einen anderen bis zur Höhe der Aufwendungen des Sozialhilfeträgers auf diesen übergeht (vgl. Knopp/Fichtner, BSHG, 4. Aufl., § 90 Anm. 1 a).

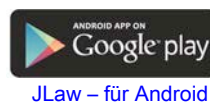
b) Im vorliegenden Fall hat der Kläger die Aufwendungen einschließlich eines Taschengeldes getragen, die dadurch entstanden sind, daß Frau F seit dem 1. Oktober 1973 im Martin-Luther-Haus untergebracht ist und dort als Behinderte Hilfe zur Pflege erhält. Dies ergibt sich aus dem Hinweis in der Klageschrift auf § 43 Abs. 1 und § 68 BSHG. Wenn die Behinderung erfordert, Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu gewähren, ist die Hilfe auch dann in vollem Umfang zu leisten, wenn den in § 28 BSHG genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist; in Höhe dieses Teils haben sie jedoch zu den Kosten beizutragen. Damit ist der Träger der Sozialhilfe zur Vorleistung verpflichtet. Soweit dem Hilfeempfänger zuzumuten ist, sich an den Kosten zu beteiligen, kann er entsprechend herangezogen werden.

Nach § 85 Nr. 3 BSHG können über die sonst geltenden Einkommensgrenzen hinaus Mittel in angemessenem Umfang von Personen verlangt werden, die auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedürfen, solange sie nicht einen anderen überwiegend unterhalten. Das führt dazu, daß bei alleinstehenden

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Personen, die dauernd der Pflege bedürfen, deren gesamtes Einkommen, abgesehen von einem ihnen zu belassenden Taschengeld, herangezogen werden kann (vgl. Knopp/Fichtner, BSHG, 4. Aufl., § 86 Anm. 5).

c) Nach den vorstehenden Regelungen konnte der Kläger von Frau F nicht nur ihre Sozialversicherungsrente, sondern auch ihre Bezüge aus der Unterstützungskasse zum teilweisen Ausgleich der durch die Pflege entstehenden Kosten verlangen. Die Beklagte beruft sich daher zu Unrecht darauf, daß nach § 90 Abs. 1 Satz 3 BSHG der Übergang des Anspruchs nicht hätte bewirkt werden dürfen, weil die Sozialhilfe auch bei rechtzeitiger Leistung der Unterstützung hätte gewährt werden müssen. Die Beklagte hat die genannte Vorschrift nur unvollständig berücksichtigt. Die Überleitung ist auch dann zulässig, wenn in dem Falle des § 43 Abs. 1 BSHG, der hier in Betracht kommt, ein Kostenbeitrag zu leisten ist (vgl. dazu auch Knopp/Fichtner, aaO, § 90 Anm. 38 und 39).

3. Man muß danach davon ausgehen, daß der alleinstehende Versorgungsempfänger bei der Pflege in einem Heim seine gesamten Einkünfte gegenüber dem Sozialversicherungsträger einzusetzen hat. Es ist eine von sachlichen Erwägungen nicht getragene Entscheidung, in einem solchen Fall erdiente Bezüge zu widerrufen. Daß dies in den Richtlinien der Beklagten ausdrücklich vorgesehen ist, kann zu keiner anderen Wertung führen.

a) Wer in eine Notlage geraten ist und Sozialhilfe in Anspruch nehmen muß, macht damit von einem ihm eingeräumten Recht Gebrauch. Gleichwohl liegt für den Sozialhilfeempfänger ein berechtigtes und anzuerkennendes Anliegen vor, wenn er die Hilfeleistungen auf das unumgängliche Maß begrenzen will. Hierzu kann ihn auch der Wunsch bewegen, seine Angehörigen vor Ersatzpflichten zu bewahren, wie sie nach § 91 BSHG je nach den Umständen in Betracht kommen. Die Beklagte kann kein sachliches Argument anführen für ihre Maßnahme, mit der

sie erdiente Versorgung vorenthalten und damit die Versorgungsempfängerin in noch größerem Maße als ohnehin erforderlich auf die Sozialhilfe verweisen will.

b) Die Widerrufsmöglichkeit ist auch deshalb unbillig, weil sie dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderläuft. Vom Verdienstgedanken her haben die Ruhegeldempfänger mit den gleichen Leistungsvoraussetzungen den gleichen Versorgungsanspruch. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, demjenigen die Versorgung vorenthalten, der auf diese in besonderem Maße angewiesen ist, weil seine Gesamteinkünfte noch nicht einmal ausreichen, um den Lebensbedarf sicherzustellen.

Von daher offenbart sich auch die Schwäche der von Blomeyer zur Zulässigkeit solcher Widerrufsklauseln vertretenen Ansicht (BetrAV 1980, 144 ff.). Blomeyer meint, weder das Gesetz noch die Rechtsprechung verböten es dem Arbeitgeber, das übernommene Risiko dadurch zu begrenzen, daß er die Gewährung eines angemessenen Lebensbedarfs zum Zweck seines Versprechens erhebe. Dies sei selbst bei einer Inhaltskontrolle unbedenklich, weil ein solcher Vorbehalt der Versorgungszusage den Charakter des Rechtsanspruchs im Sinne von § 90 BSHG nehme. Dies schränkt Blomeyer aber zugleich wieder ein für Bezieher höherer (Gesamt-) Versorgungsbezüge, deren Betrag über der Sozialhilfe liege: In diesem Falle könne ein Widerruf nicht in Betracht kommen (BetrAV 1980, 144 [147 zu IV 3 a und 148 zu IV 3 b]). Schon vom Ergebnis her muß diese Differenzierung befremden. Sie läßt sich nicht halten, weil der Charakter der betrieblichen Versorgungsleistungen nicht davon abhängen kann, wie sich im Einzelfall Sozialhilfe und Versorgung Größenmäßig zueinander verhalten.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Richter Schaub
ist durch Urlaub
an der Unterschrift
verhindert: Stumpf

Pape

Schnabel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

